

# Vorwort zur 17. Auflage

Der jetzt vorgelegten Kommentierung liegt das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Neufassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15.11.2022 (GBl. S. 540, 548) zugrunde. Die Änderungen der §§ 99 und 101 (2. KIT-WG vom 4.2.2021 <GBl. S. 83, 110>) sind seit dem 1. Januar 2023 in Kraft (§ 4 der VO des Wissenschaftsministeriums vom 12.12.2022 zur Bestimmung des Zeitpunkts i. S. v. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des 2. KIT-WG <GBl. S. 677>), sodass die Neuauflage vom Gesetzesstand 1.1.2023 ausgeht. Die 17. Auflage berücksichtigt insbesondere auch das neue Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) sowie die Änderungen der wahlrechtlichen Vorschriften durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 25.7.2023 (GBl. S. 277). Folgende Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes wurden ebenfalls berücksichtigt: Durch Art. 30 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19.2.2019 (GBl. S. 37, 52) wurde an § 98 ein Absatz 5 angefügt, wonach bei Maßnahmen des ZSL und des IBBW, die sich auf Beschäftigte anderer Dienststellen erstrecken, der zuständige Hauptpersonalrat beteiligt wird. Durch Art. 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11.2.2020 (GBl. S. 37, 40) wurde die Möglichkeit der Mitteilung bzw. Beschlussfassung in elektronischer Form eingeführt. Durch Art. 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie vom 12.11.2020 (GBl. S. 1046) wurde die Möglichkeit der PR-Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz eingeführt. Die §§ 99 und 101 wurden durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG) vom 4.2.2021 (GBl. S. 83, 110) geändert. Gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des 2. KIT-WG tritt dessen Art. 5 in Kraft, wenn dies durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt wird. Durch § 4 der VO des Wissenschaftsministeriums vom 12.12.2022 (GBl. S. 677) wurde zum Zeitpunkt i. S. v. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des 2. KIT-Weiterentwicklungsgesetzes der 1. Januar 2023 bestimmt. Durch Art. 3 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1) wurde § 104 angepasst. Durch Art. 5 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15.11.2022 (GBl. S. 540, 548) wurden in § 75 Abs. 5 Nr. 2a Dienstbezeichnungen angepasst.

Vor der Kommentierung wurden der Gesetzentext des LPVG sowie die für das Landesrecht relevanten Vorschriften des BPersVG abgedruckt. In der Anlage ist die aktuelle Fassung der Wahlordnung beigefügt. Die Neuauflage enthält insb. eine grundlegende Neubearbeitung der Teile, die für die Wahl der Personalver-

## **Vorwort zur 17. Auflage**

tretungen relevant sind. Personalräte und Wahlvorstände erhalten damit für die Personalratswahlen 2024 wichtige und praxisnahe Hinweise zu den Vorschriften über Wahlberechtigung und Wahlbarkeit, die Bestellung bzw. Wahl des Wahlvorstands und die Einleitung und Durchführung der Wahl der Personalvertretungen. Die maßgebliche Rechtsprechung ist bis Frühjahr 2023 berücksichtigt. Die Kommentierung ist unverändert an den Bedürfnissen des Praktikers ausgerichtet und orientiert sich in erster Linie an der einschlägigen Rechtsprechung. Das Werk will allen Benutzern, die mit Fragen des Landespersonalvertretungsgesetzes befasst sind, die Arbeit in der Praxis erleichtern. Deshalb wird auf personalvertretungsrechtliche Streitfragen nur eingegangen, wenn dies für die praktische Anwendung des Gesetzes notwendig erscheint. Rechtsprechungsnachweise werden – soweit möglich – mit den Fundstellen in PersR und PersV angegeben. Zusätzlich werden das Entscheidungsdatum und das jeweilige Aktenzeichen benannt, um das Auffinden der Entscheidungen in anderen Zeitschriften und Medien zu erleichtern. Für Anregungen und Kritik sind die Autoren dankbar. Mit der 17. Auflage steht allen Benutzern wieder eine aktuelle praktische Hilfe für die tägliche Arbeit zur Verfügung.

Stuttgart/Karlsruhe, im Juli 2023

Die Verfasser